

ausschließlich per E-Mail: 

Einkünfte und Kosten durch Patentierungen

Ihre Anfrage über „fragdenstaat.de“ vom 14. März 2022, Ihr Zeichen 243266

Sehr geehrter Herr ,

ich bestätige Ihnen den Eingang Ihrer o. a. Anfrage.

Vom sachlichen Anwendungsbereich dürfte sich der Auskunftsanspruch lediglich auf die Regelungen des Thüringer Transparenzgesetzes stützen können.

Gemäß § 2 Abs. 4 ThürTG gilt dieses Gesetz für Hochschulen nur, soweit Informationen über den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben betroffen sind.

Der Gegenstand Ihrer Anfrage ist von diesem Regelungsbereich nicht erfasst. Unabhängig davon würden durch wesentliche Teile des Auskunftersuchens auch Betriebsgeheimnisse der Universität im Sinne von § 13 ThürTG berührt sehen.

Ich bedauere daher, Ihrem Auskunftsersuchen nicht entsprechen zu können.

Einer Veröffentlichung personenbezogener Daten aus diesem Schreiben widerspreche ich ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen

